

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Einleiten von in der Kläranlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 654 und 655 der Gemarkung Frickenhausen mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser bei Fluss-km 53,15 in die Günz (bei Grundstück Fl.Nr. 512 der Gemarkung Egg a.d. Günz) durch den Abwasserverband Oberes Günztal

1. Sachverhalt

Der Abwasserverband Oberes Günztal erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 03.07.2003 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von in der Kläranlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 654 und 655 der Gemarkung Frickenhausen mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser bei Fluss-km 53,15 in die Günz (bei Grundstück Fl.Nr. 512 der Gemarkung Egg a. d. Günz). Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2024 befristet.

Der Abwasserverband Oberes Günztal beantragte mit Schreiben vom 07.07.2024 und Planunterlagen des Ingenieurbüros Holinger Ingenieure GmbH, Merklingen, vom 11.06.2024 die Erteilung einer neuen gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Kläranlage ist ausgelegt auf eine BSB₅ - Fracht (roh) von 1.510 kg/d entsprechend 25.000 EW₆₀. Dies entspricht der Größenklasse 4 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung AbwV. Es wird nichts am Bestand verändert.

2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a UVPG dar.

Das Landratsamt hat deshalb für dieses Vorhaben (Neuvorhaben) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

3. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

Prüfungskriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Kläranlage ist auf eine BSB ₅ - Fracht (roh) von 1.510 kg/d entsprechend 25.000 EW ₆₀ ausgelegt, es erfolgt keine Änderung am Bestand
bb) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Es erfolgt keine Änderung an der bestehenden Kläranlage.
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Die Nutzung bleibt gleich.
dd) Erzeugung von Abfällen	Nutzung des Geländes gleichbleibend Reinigung der Abwässer weiterhin nach dem Stand der Technik
ee) Umweltverschmutzung und Belästigungen	Einhaltung der Werte aus der wasserrechtlichen Erlaubnis; keine zusätzlich relevante Geruchsbelästigung
ff) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	Keine Lagerung bzw. Verwendung von gefährlichen Stoffen
gg) Risiken für die menschliche Gesundheit	Der Bestand wird nicht verändert.

b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Betroffenheit		
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	Nutzung als Kläranlagengelände bleibt weiterhin bestehen.		
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	Nutzung als Kläranlagengelände bleibt weiterhin bestehen.		
cc) Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Untere Naturschutzbehörde erklärte ihr Einverständnis zum Vorhaben
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kläranlage befindet sich im HQ ₁₀₀ -Überschwemmungsgebiet der Günz

c) Art und Merkmale möglicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden	Nutzung Gelände wie bisher	unerheblich
Wasser	Bestand der Kläranlage wird nicht verändert	unerheblich
Luft/Klima	-	-
Tiere	Fische - Nutzung der Günz wie bisher	unerheblich
Pflanzen	-	-
Landschaft	Nutzung Gelände wie bisher	unerheblich
Kultur-/Sachgüter	-	-
Mensch	-	-

d) Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten, da am Bestand der Kläranlage nichts verändert wird.

4. Ergebnis der Prüfung

Aus o.g. Gründen besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 10.12.2024
Landratsamt Unterallgäu

Für den Vermerk

Martin Daser
Sachgebietsleiter

Emily Kerler